

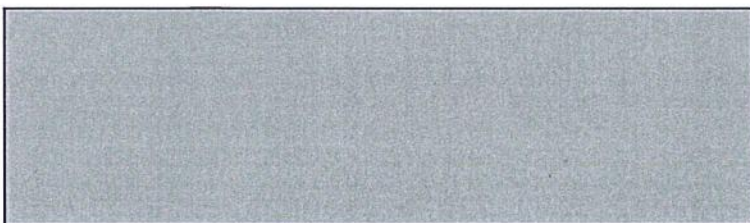


Amtsblatt der Stadt Werne

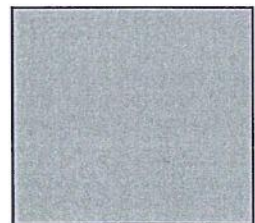
Jahrgang: 2023

Ausgabetag: 18.09.2023

Ausgabe: 16



Geltungs-
bereich:
Stadt
Werne



T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung des Schiedsamtes für den Bezirk I und II der Stadt Werne
 - Öffentliche Bekanntmachung über den Offenlegungs- und Anhörungstermin sowie zum Planwunschtermin gem. § 57 Flurbereinigungsgesetzt (FlurbG) bzgl. Wertermittlungsergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens Nierfeld
-
- Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde Nr.: 310 160 007

Die bisherigen Schiedspersonen für die Bezirke I und II der Stadt Werne stehen nach langjähriger Amtszeit nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung. Daher ist diese ehrenamtliche Tätigkeit Anfang des Jahres 2024 neu zu besetzen. Aus diesem Grund erfolgt gem. § 3 Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (VV SchAG NRW) vom 21. Juni 1993 folgende

öffentliche Ausschreibung

Das Gebiet der Stadt Werne ist in zwei Schiedsamtbezirke unterteilt. Die Schiedsamtsgrenze verläuft über Münsterstraße / Kurt-Schumacher-Straße / Kamener Straße.

Bezirk I – westlicher Bereich

Bezirk II – östlicher Bereich

Die Schiedsamtbezirke sind unter folgenden Voraussetzungen neu zu besetzen:

Gemäß § 2 Abs. 2 SchAG NRW kann Schiedsperson nicht sein, wer

- die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- unter Betreuung steht.

Gemäß § 2 Abs. 3 SchAG NRW soll Schiedsperson nicht sein, wer

- das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat,
- in dem Schiedsamtbezirk nicht seinen Wohnsitz hat,
- durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Gemäß § 2 Abs. 4 SchAG NRW soll nicht gewählt werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat.

Die Schiedsperson wird vom Rat der Stadt Werne für 5 Jahre gewählt und vom Amtsgericht vereidigt. Sie werden u.a. bei Nachbarschaftskonflikten und Beleidigungen tätig.

Wer Interesse hat Schiedsperson zu werden, schickt eine schriftliche Bewerbung unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift, des Geburtsdatums, des Geburtsortes sowie eines Lebenslaufs innerhalb eines Monats an die

Stadt Werne
Ordnungsamt Werne
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

oder an
ordnungsamt@werne.de.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Mertens, Tel. 71-700 oder Frau Jäger, Tel. 71-705, zur Verfügung. Weiter Informationen finden Sie auch hier:

https://www.justiz.nrw.de/BS/recht_a_z/S/Schiedsamt/index.php


Lothar Christ





**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5169

Soest, den 14.09.2023

Flurbereinigungsverfahren Nierfeld
Az.: 33.03.42 - 61911

**Ladung zum Offenlegungs- und Anhörungstermin sowie zum
Planwuschtermin gem. § 57 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

Offenlegung und Anhörung bzgl. der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i.d.F.d.B. vom 16.03.76 (BGBl. I S. 546) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren liegen die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung (Grund und Boden) vor. Die Wertermittlung ist nach den Vorschriften der §§ 27 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt worden.

Die Wertermittlungsergebnisse liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten in einem **Offenlegungstermin** aus. Der Offenlegungstermin findet wie folgt statt

Montag 25.09. bis Freitag, 06.10.2023

jeweils zwischen 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr

Stiftstrasse 53, 59494 Soest, Raum 210

Während der Auslegung stehen Mitarbeiter der Flurbereinigungsbehörde zur Verfügung, um Fragen zu beantworten und Auskünfte zu erteilen.

In einem **Anhörungstermin**, in dem die Ergebnisse der Wertermittlung erläutert werden, können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden oder schriftlich unmittelbar nach diesem Termin.

Vor der Aufstellung des Flurbereinigungsplanes sind die Teilnehmer über ihre **Wünsche für die Abfindung** zu hören. Dies soll ebenfalls im Anhörungstermin erfolgen.

Der **Anhörungstermin** findet wie folgt statt

Montag 09.10. bis Freitag 13.10.2023
jeweils zwischen 8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
Stiftstrasse 53, 59494 Soest, Raum K22

Sofern Sie keine Einwendungen oder Abfindungswünsche vorzubringen haben, ist eine Teilnahme am Termin nicht erforderlich.

Die Beteiligten können sich in v. g. Terminen vertreten lassen. Dies gilt auch für Eheleute und Miteigentümer, wenn der grundbuchlich eingetragene Ehepartner bzw. Miteigentümer nicht zum Termin erscheint. Hierzu ist eine schriftliche und von einer siegelführenden Stelle beglaubigte Vollmacht beizubringen, spätestens drei Wochen nach dem Termin. Vollmachtsvordrucke können auf Anforderung durch die Flurbereinigungsbehörde zugesandt werden.

Alle Beteiligten, denen keine besondere Ladung zugesandt worden ist und Nebenbeteiligte (insbes. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken) werden hiermit zu o. g. Terminen eingeladen.

Zur Terminabstimmung melden Sie sich bitte zuvor telefonisch unter 02931-825169.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt die Flurbereinigungsbehörde die Ergebnisse der Wertermittlung (Grund und Boden) gem. § 32 FlurbG durch Verwaltungsakt fest. Die Feststellung wird öffentlich in der ortsüblichen Weise bekanntgemacht. Gegen die Feststellung der Wertermittlung besteht die Möglichkeit des Widerspruches bei der Flurbereinigungsbehörde in Soest.

Im Auftrag

gez. Barden

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 310 160 007 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 15. September 2023

Sparkasse an der Lippe

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long vertical stroke at the end, positioned below the text 'Sparkasse an der Lippe'.

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
verwaltung@werne.de

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de